

Richtlinie für die Feier öffentlicher Gottesdienste ab 20. Juni 2020 für die Diözese Graz-Seckau

Unter Beachtung der momentanen Vorgaben der Bundesregierung und ausgehend von den Beratungen der Österreichischen Bischofskonferenz umfasst diese Richtlinie die wichtigsten Punkte, wie wir in unserer Diözese Graz-Seckau die Feier der öffentlichen Gottesdienste ab 20. Juni 2020 gestalten wollen. Auch weiterhin werden Anpassungen gemäß der Entwicklung der Pandemie und staatlicher Vorgaben laufend erfolgen und von der Diözesanleitung veröffentlicht. Dies kann - auf Grundlage der geänderten Vorgaben - bei Bedarf auch eine regional beschränkte Verschärfung mancher Regelungen für eine gewisse Zeit bedeuten. Die hier benannten Grundregeln sind einfach und heben auch auf die Eigenverantwortung ab, die den Schutz des Nächsten einschließen; diese werden aber auch konkretisiert, um Klarheit zu gewährleisten.

Ab 20. Juni 2020 gelten nun bis auf weiteres folgende allgemeine Regelungen:

Für **Gottesdienste in Kirchen und Kapellen** gilt:

1. In der Kirche (auch bei den liturgischen Diensten im Altarraum) ist ein **Abstand von mindestens 1 Meter** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. (Der Mindestabstand darf nur für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen wie etwa Sakramentenspendungen – s.u. – unterschritten werden.)
Zur Information: Ein Mund-Nasen-Schutz ist weder beim Betreten der Kirche noch in der Kirche verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ein **Willkommensdienst** (z.B. Pfarrgemeinderäte, Landjugend) soll als Service am Kircheneingang die Ankommenden empfangen und Hinweise geben (z.B. Abstand beim Betreten und in der Kirche etc.) bzw. für Fragen zur Verfügung stehen. Dieser soll auch auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten.
3. Beim Eingang soll eine **Desinfektionsmöglichkeit** gegeben sein. Daher ist anzuraten, nur einen Eingang zu öffnen.
Ebenso waschen sich in der Sakristei auch die liturgischen Dienste unmittelbar vor dem Beginn der Feier gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
4. **Flächen, Gegenstände und Vorrichtungen** (Türgriffe etc.), die von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“).

5. Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
6. Die **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
7. **Gemeinsames Sprechen und Singen** ist überall dort im Raum gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
8. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten (gegebenenfalls auch zwischen mehreren Gottesdiensten) **bestmöglich durchlüftet** werden.
9. Die Hygienemaßnahmen (inkl. Abstandsregel) gelten auch für die **Sakristei**. Alle Personen, die sich unbedingt in der Sakristei aufhalten müssen, sind darüber zu informieren und zur Einhaltung aufzufordern.
10. Der **Einsatz der Priester und Diakone sowie ehrenamtlicher Träger/innen liturgischer Dienste** richtet sich nach deren persönlicher Gesundheit und ist ihrer Eigenverantwortung anheimgestellt.

Für **Gottesdienste im Freien** gilt:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der **Abstand von mindestens einem Meter** zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen zu achten.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde soll als Service vorgesehen werden. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- **Desinfektionsmittel** sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten **Stühle**, bei nicht festem Untergrund auch **Bänke** aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- **Gemeinsames Singen und Sprechen** der Gemeinde ist überall dort gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter gegeben ist. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Zur **musikalischen Gestaltung** können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Kirchenmusikkommission sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde soll eingehalten werden.
- Die **Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde** sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.

Allgemein gilt:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen** sind vorweg **gut zu kommunizieren** (Schaukasten, Homepage, Ankündigungen, Lokalzeitungen, Facebook usw.).
- Wollen mehr Personen, als in der Kirche erlaubt sind, mitfeiern, können sie **im Freien oder im Pfarrsaal unter Beachtung der Vorgaben mitfeiern**.

- Das Angebot von **mehreren Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen** (mit genügend Zeit dazwischen zum Lüften) ist zu prüfen. Nicht jeder Gottesdienst am Sonntag muss eine Eucharistiefeier sein.
- Da die Zahl derjenigen, die am Sonntagsgottesdienst teilnehmen können, beschränkt ist, ist auch daran zu denken, **verschiedene Gottesdienstformen unter der Woche** anzubieten (z.B. eucharistische Anbetung, Rosenkranz, Wort-Gottes-Feier, Andacht, Bibel-Teilen usw.). Die beauftragten Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen sollen für die Vorbereitung und Leitung dieser Gottesdienste gebeten werden.
- In den Kirchenräumen können die **Sitzplätze mit einer Markierung** sichtbar gemacht werden (z.B. mit aufgelegten oder mit lösungsmittelfreiem, rückstandslos ablösbarem Doppelklebeband befestigten Papierkärtchen oder Klebe-Etiketten). Auch das Absperren von Sitzreihen wäre möglich. Sitzbänke für Paare oder Familien, die im selben Haushalt leben und den Mindestabstand nicht einhalten müssen, sind vorzusehen. Eine Markierung am Boden für den Kommunionempfang kann hilfreich sein.
- Auf eine **zeitlich kompakte Feier** soll geachtet werden.
- Bei den liturgischen Diensten im Altarraum ist auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Jene Dienste, die eine sprechende bzw. singende Funktion haben, sind gebeten, die **Mikrophone nicht anzugreifen**. Jene Dienste, wo eine physische Nähe zu anderen für eine gewisse Zeit vonnöten ist, sollen weggelassen werden (z.B. das Halten des Messbuches beim Tagesgebet durch eine/n Ministrant/in).
- Als **Friedenszeichen** ist das gegenseitige Anblicken und Zunicken möglich, nicht aber das Reichen der Hände.
- Jede **Form der Berührung** (z.B. Handauflegung und ähnliches) und der längeren physischen Nähe der Liturg/innen zueinander oder zu den Gläubigen (z.B. außer bei der Sakramentenspendung) ist **zu unterlassen**.
- Die **Ölgefäße** sind **zu reinigen und zu desinfizieren**, mit einem neuen Wattebäuschen zu füllen und nur mit desinfizierten Händen zu verwenden. Dabei soll das Gefäß nur unmittelbar vor der Verwendung geöffnet und unmittelbar nach der Verwendung auch wieder geschlossen werden. (Das Wattebäuschen soll – wenn möglich – vor jeder Verwendung erneuert werden.)
- Beim „**Zusammenstehen**“ **nach dem Gottesdienst** auf dem Kirchplatz gelten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Abstand usw.).

Konkretionen für einzelne Feiern:

a. Eucharistiefeier:

- Die **Hostien** werden vor der Feier in der Sakristei **nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt**. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie vorbereitet, die dann bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und bei der Kommunion vom Priester konsumiert werden kann.
- Auf den **Altar- und Buchkuss** der Priester und Diakone soll verzichtet werden.
- Bei jeder Messfeier sollen **frisch gewaschene Kelch- und Lavabotücher** verwendet werden.
- Die **Kollekte** erfolgt nicht bei der Gabenbereitung, sondern am Ende des Gottesdienstes bei der Kirchentür, wo ein Geldkörbchen gerichtet ist.

- Die **Hostienschale/n** wird/werden bei der Gabenbereitung **mit einer Palla** bedeckt zum Altar gebracht. Sollte es ein Ziborium mit Deckel geben, kann dieses Gefäß für die Messen verwendet werden.
- Zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bleibt/bleiben die **Hostienschale/n während des ganzen Hochgebetes mit der Palla bedeckt** (auch während des Einsetzungsberichtes).
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen **Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen**.
- **Nach dem „Seht das Lamm Gottes“** kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Nur der (haupt-) konzelebrierende Priester empfängt die Kelchkommunion. Sind Konzelebranten, Diakone oder weitere Kommunionsspender/innen vorhanden, empfangen sie am Altar die Brotkommunion und tauchen diese in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Danach waschen sich der Priester und die weiteren Kommunionsspender/innen die Hände an der Kredenz (mit Warmwasser und Seife) oder desinfizieren sie. Auf den Mund-Nasen-Schutz (oder das Gesichtsschild) kann verzichtet werden. Anschließend wird die Palla von der/den Hostienschale/n abgenommen und die Kommunion ausgeteilt.
- **Beim Kommuniongang** ist aus hygienischen Gründen folgendes zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von einem Meter immer einzuhalten.
 - Gemeindegesang ist während der Kommunion nicht möglich.
 - Handkommunion ist empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Zwischen dem Kommunionsspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Die Spendeformel kann – leise – gesprochen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionsspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt. Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.
 - Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.
- **Die Kelchkommunion** wird weiterhin nicht gereicht.
- **Kinder und Erwachsene**, die anstelle des Kommunionempfanges einen Segen erbitten, werden ohne Berührung und nur mit einem kurzen Segenswort gesegnet.
- **Nach der Kommunion** kann sich der Priester (und gegebenenfalls die anderen Kommunionsspender/innen) die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Wenn jemand **älteren oder kranken Personen oder jenen, die nicht zur Feier kommen konnten, die Eucharistie mitbringen** möchte, kann die benötigte Anzahl an Hostien bereits in verschlossener Pyxis bei der Eucharistiefeyer konsekriert werden (Desinfektion nach Rückstellung) und Familienmitgliedern (als „ad hoc“-Beauftragung) mit nach Hause gegeben werden.
- Jene heiligen Messen, die von den Priestern – auch allein – gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre **Applikationspflicht** gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann und wo gegebenenfalls eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).

b. Gebetszeiten/Anbetung/Tagzeitenliturgie/Wort-Gottes-Feiern:

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie sowie Anbetung bieten, ausgeschöpft werden.
- Die **Seelsorger/innen können während solcher Zeiten für ein Gespräch und auch die Beichte** (s. unten) zur Verfügung stehen.

c. Taufen:

- Für die **Feier der Taufe** sind die allgemeinen Regeln (Mindestabstand von einem Meter usw.) gültig. Es gelten die für alle Gottesdienste üblichen Regelungen.
- Das **Kind wird von einer Person getragen**, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale **vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum** (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu **nutzen**.
- Die **Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz** wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim **Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen** streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das **Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen**.
- Für die Taufspendung ist das **Wasser mit einem Gefäß** über den Kopf des Kindes zu gießen (nicht mit bloßen Händen).
- **Nach der Verwendung des Chrisamöls** reinigt sich der Taufspender die Hände mit Desinfektionsmittel.
- **Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides** sollen zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen werden.
- **Der Effataritus** ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.
- **Nottaufen** sind immer möglich.

d. Erstkommunion:

- Eine ortsübliche Feier der Erstkommunionen ist zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
- Bis zum Herbst können **kleine Erstkommunionfeiern für jene Familien, die das wünschen**, gefeiert werden. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch eine Erstkommunion gefeiert wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Das Erstkommunionkind soll mit seinen Eltern selbst entscheiden, ob es bis zum Sommer unter den besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder eventuell mit dem nächsten Jahrgang feiern möchte.
- Der **offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorbereitung** soll nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Die vor der Erstkommunion vorgesehene **Erstbeichte** kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

e. Firmung:

- Die örtlichen Firmungen sind zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich. In Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer gelten für die Feier der Trauung angeführten Bestimmungen dieser Rahmenordnung.
- Bis zum Herbst sind nur **kleine Firmungen für jene Firmkandidat/innen möglich, die das wünschen**. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch das Sakrament der Firmung gespendet wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Die/Der Firmkandidat/in soll selbst entscheiden, ob sie/er heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder ob sie/er im kommenden Jahr mit dem nächsten Jahrgang 2021 gemeinsam gefirmt werden möchte.
- Der Moment der **Firmspendung** soll kurz gehalten werden. Das Reichen der Hände nach der Spendung des Sakramentes ist zu unterlassen. Der Firmspender desinfiziert sich vor und gegebenenfalls nach der Firmspendung aller die Hände. Um die Feier der Firmung zeitlich begrenzt halten zu können, kann die **Firmung im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier** gespendet werden.
- Der **offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung** soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, wird auf die für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren vom Bischof erteilte **Firmerlaubnis** gemäß can. 884 CIC verwiesen.

f. Trauungen:

- Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung **auf 100 Personen** beschränkt.
- Unter der Voraussetzung zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplätze sind Trauungen **ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen** und **ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen** zulässig, wobei ab einer Teilnahme **von über 250 Personen** eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen (dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten) und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen ist (eine Vorlage dazu finden sie im Internet unter www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/13699.html). Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der für die Liturgie Verantwortlichen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Regelungen zur Steuerung der Teilnehmerströme,
 2. spezifische Hygienevorgaben,
 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Für **kirchliche Trauungen** empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.

- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Abstand usw.) beim **Einzug und Auszug des Brautpaares** sowie im Blick auf ein Spalier-Stehen der Gäste im Mittelgang ist bereits beim Trauungsgespräch hinzuweisen.
- **Beim gesamten Trauungsritus** bleibt der Trauungspriester/-diakon in gebotenen Abstand vom Brautpaar entfernt.
- Den **Trauungssegen** spricht der Trauungspriester/-diakon in gebotenen Abstand vom Brautpaar, ohne ihm die Hände aufzulegen.
- Die **Kelchkommunion** für das Brautpaar ist zurzeit nicht möglich.
- Es muss sichergestellt sein, dass **die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind**. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der derzeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch (auch via Telefon oder Videokonferenz). Das Brautleutegespräch (mit Unterzeichnung des Brautprotokolls) muss – unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen – von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

g. Sakrament der Versöhnung:

- Die Beichte kann weiterhin **nur außerhalb des Beichtstuhles** stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens ein Meter) und die dem Sakrament innewohnenden Haltungen (Diskretion ...) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglas-scheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
- Auf **jede Form der Berührung** (z.B. in Form der Handauflegung) ist zu verzichten.
- Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die **vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung** zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.
- Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte **Generalabsolution ist für kleinere Feiern** sinnvoll. Für das Kalenderjahr 2020 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie prinzipiell ermöglicht (vgl. can. 961 § 2 CIC).

h. Krankenkommunion und Krankensalbung:

- Die **Krankenkommunion** kann unter den besonderen Auflagen (Hygiene, Abstand, Händewaschen und Desinfektion – auch unter Berücksichtigung der Risikogruppe bei den Spender/innen) **nach Hause gebracht werden**. Dabei ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Da es sich in der Regel um die **Mundkommunion** handelt, desinfiziert sich die/der Krankenkommunionsspender/in, bevor und nachdem sie/er die Mundkommunion gereicht hat, die Hände oder wäscht diese.
- Für eine Krankenkommunion außerhalb des Krankenhauses kann schon bei der vorausgehenden Eucharistiefeyer die entsprechende **Anzahl an Hostien in verschlossenen Pyxiden konsekriert** werden (Desinfektion nach Rückstellung) und gegebenenfalls **auch Familienmitgliedern** (als „ad hoc“-Beauftragung) **mit nach Hause gegeben werden**.

- Das **Viaticum** (Wegzehrung/Sterbekommunion) ist immer unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich. Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen – möglich.
 - Die **Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen**, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist unter Einhaltung aller Vorschriften des jeweiligen Krankenanstaltsträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich.
 - Bei der **Krankensalbung** reinigt sich der Priester **vor und nach Verwendung des Krankenöls** die Hände mit Desinfektionsmittel. Sinnvoller Weise spricht der Priester die Deuteworte mit einem Mindestabstand von einem Meter und nähert sich danach erst der/dem Kranken, um sie/ihn zu salben.
 - Außer bei der Salbung selbst ist eine **Berührung des Kranken bzw. Sterbenden** zu unterlassen.
- i. Kirchliche Feier bei Begräbnissen/Verabschiedungen:
- Bis 30. Juni 2020 sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 100 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
 - **Mit 1. Juli 2020** sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 500 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
 - **Mit 1. August 2020** sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 750 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
 - Für das **Requiem in der Kirche** gelten die allgemeinen Regelungen für Gottesdienste in Kirchen (Mindestabstand von einem Meter usw.).
 - Die **Sicherheitsmaßnahmen und Personenbegrenzung** (siehe oben) **am Friedhof** sind einzuhalten (vor allem Abstand von mindestens einen Meter). Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten.
 - Das **Requiem** für die Verstorbenen kann wie gewohnt der Beisetzung vorausgehen (mit Sarg in der Kirche) oder unmittelbar danach folgen. In der Kirche ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten (vor allem die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
 - In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine **geeignete Person** jeweils im Einzelfall **für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen**, wenn kein Requiem unmittelbar vorher oder nachher gefeiert wird.
 - Wo es vor Ort – etwa in Aufbahnhallen oder in der Kirche – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang **für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt** werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden (gegebenenfalls ist ein Ordnerdienst vorzusehen).
 - Für **Wachtgebete** gelten dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie für andere Gottesdienste. Zeichenhandlungen mit der ganzen Feiergemeinde sind momentan nur in begrenztem Ausmaß möglich.

j. Wallfahrten:

- **Organisierte Wallfahrten** (z.B. Buswallfahrten) entsprechen Veranstaltungen und sind den behördlichen Vorgaben entsprechend zu regeln. Ausgenommen sind Gottesdienste, bei denen die diözesanen Richtlinien gelten.
- **Pilgerangebote und Fußwallfahrten** entsprechen „Gottesdienste im Freien“ und sind unter den hier benannten Bedingungen (siehe oben) möglich. Die behördlichen Auflagen im Blick auf Nächtigung und Verpflegung sind einzuhalten.



Bischof